

**Synopse**  
**zum Entwurf einer Änderung**  
**des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420,**  
**(2. GVBG-Novelle 2002)**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
7. Österreichischen Gemeindebund
8. Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ
9. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
10. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
11. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
12. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
13. Landesverband leitender Gemeindebediensteten
14. Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
15. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
16. Abteilung Personalangelegenheiten A
17. Abteilung Finanzen
18. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
19. NÖ Gleichbehandlungskommission

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 25.09.2002  
zu Ltg.-1026/G-4/6-2002  
Ko-Ausschuss

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport, von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, vom Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, von der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs und von der NÖ Gleichbehandlungskommission wurden Stellungnahmen abgegeben.

Von der Landes-Landwirtschaftskammer, von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst und von der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht wurde mitgeteilt, dass zur beabsichtigten Novelle keine Einwände bestehen.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden zusammengefasst:

### **Im Allgemeinen:**

#### **Stellungnahme des Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport:**

Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen beim Bundesministerium für Finanzen die Auslösung des Konsultationsmechanismus beantragt wurde.

#### *Anmerkung*

*siehe Anmerkung zu Art. I Z. 5 (§ 40).*

#### **Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:**

Die NÖ Dienstrechtsgesetze zeichneten sich bisher durch Übersichtlichkeit und gute Lesbarkeit aus. Diese „Kundenfreundlichkeit“ wird durch die umfassende (statische) Verweisung auf ein Bundesgesetz, konkret das Betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgegesetz, beeinträchtigt.

Es wird angeregt, die bisherige Qualität der Lesbarkeit und Verständlichkeit beizubehalten und umfangreiche Verweisungen auf Bundesgesetze zu vermeiden.

#### *Anmerkung:*

*Durch den Verweis auf Teile des BMVG ist die Bestimmung des § 40 sicherlich nicht leicht lesbar. Jedoch ergibt eine genauere Betrachtung des BMVG, dass eine Übernahme der in Frage kommenden Bestimmungen in das GVBG, durch die vielen Verweise auf andere*

*Bundesgesetze nicht einfacher machen würde. Dadurch würde sich aber die legistische Arbeit erhöhen, da dann nicht nur die Fassung eines Bundesgesetzes (nämlich jene des BMVG) sondern mehrerer Bundesgesetze bei Novellierungen zu aktualisieren ist.*

#### **Zu den Erläuterungen:**

##### **Stellungnahme der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten:**

Im Kalkül ist insgesamt zweifelhaft, dass es bei der Einführung der „Abfertigung neu“ für die Kommunen zu Mehrkosten kommt, weil bereits mittelfristig eine deutliche Kostenersparnis für die Gemeinden eintreten wird.

##### *Anmerkung:*

*In den Erläuterungen ist zur Kostensituation ist abschließen darauf hingewiesen, dass dem ermittelten Mehraufwand langfristig Minderausgaben von Abfertigungen entgegen stehen, die bedingt durch die Umstellung auf die Vorsorgeregulierung für Vertragsbedienstete nicht mehr von der Gemeinde zu leisten sind.*

#### **Im Besonderen:**

##### **Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 1 lit. g):**

##### **Stellungnahme der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten:**

Wie bereits zum NÖ GPVG angeführt, wird eine eigenständige Lösung für die öffentlich Bediensteten gefordert.

##### *Anmerkung:*

*Derzeit lässt das BMVG auf Grund des Kontrahierungszwanges eine eigenständige Lösung für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes nicht zu, daher ist in der beabsichtigten Novelle keine Änderung erforderlich.*

##### **Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Diese Bestimmung entspricht der Anfügung der Z. 13 im § 2 Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes durch Art. 2 des BMVG usw., BGBl. I Nr. 100/2002. Das

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz sieht in seinem unverändert gebliebenen § 2 Abs. 6 vor, dass Änderungen gemäß Abs. 2 dem Arbeitnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen sind, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von Gesetzen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die gemäß Abs. 5 verwiesen wurde. Weil diese Ausnahmen im Gemeindedienstrecht nicht zutreffen, ist im GVBG eine Anordnung zu treffen, die diese Mitteilungspflicht enthält. Keinesfalls soll die Änderung von Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse in Form eines Nachtrages zum Dienstvertrag erfolgen, weil dazu Organbeschlüsse und die Zustimmung des Dienstnehmers erforderlich sind.

Die Bestimmung, dass Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse in den schriftlich auszufertigenden Dienstvertrag aufzunehmen sind, bewirkt, dass alle Gemeinden umgehend eine Mitarbeitervorsorgekasse auswählen. Viele Gemeinden werden das unterlassen, weil sie meinen, ohnedies in absehbarer Zeit nach dem 31.12.2002 keine neuen Mitarbeiter einzustellen. Es ist daher wert zu überlegen, ob nicht in einer Übergangsbestimmung die Gemeinden verpflichtet werden sollen, die Mitarbeitervorsorgekasse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuwählen.

*Anmerkung:*

*Die Notwendigkeit zur Schaffung einer Mitteilungspflicht im GVBG wird nicht erblickt, da es sich hier – im Gegensatz zum AVRAG – um eine vertragliche Vereinbarung handelt, die im Falle einer Änderung ohnehin die Zustimmung beider Vertragspartner bedarf.*

*Nicht die Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. h GVBG bewirkt, dass alle Gemeinden umgehend eine Mitarbeitervorsorgekasse auszuwählen haben, sondern die Schaffung der Mitarbeitervorsorge unter Anwendung des BMVG. Für den Fall, dass bei Ausstellung des Dienstvertrages nach 1. Jänner 2003 die Auswahl einer MV-Kasse noch nicht erfolgt ist, wäre der Name und die Anschrift der MV-Kasse in einem Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten. Die Beitragsleistung hat aber trotzdem mit Beginn des Dienstverhältnisses zu erfolgen.*

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:**

Wie löst man die Mitteilungspflicht des § 6 Abs. 2 BMVG ?

*Anmerkung:*

*Hier ist vermutlich die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 6 AVRAG gemeint. Auf die Anmerkungen zur vorstehenden Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wird verwiesen.*

**Zu Art. I Z. 4 (§ 32c):**

**Stellungnahme des Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport:**

§ 32c Abs. 1 des Entwurfs („Bildungsfreistellung“) legt fest, dass dem Vertragsbediensteten auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Dienstfreistellung zu Bildungszwecken unter Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr gewährt werden kann. Gemäß Abs. 4 Z. 3 dieser Bestimmung ist die Vereinbarung über die Bildungsfreistellung für die Dauer eines in eine Bildungsfreistellung fallenden Präsenzdienstes oder Zivildienstes jedoch unwirksam.

Durch das Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer, BGBl. I Nr. 30/1998, wurde ab dem 1. 1. 1998 auch Frauen der freiwillige Zugang zum Dienst im Bundesheer eröffnet. Im Hinblick darauf, dass Frauen im Ausbildungsdienst grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten haben wie präsenzdienstleistende Wehrpflichtige, wird angeregt, in der geplanten Norm des § 32c Abs. 4 Z 3 neben dem Präsenzdienst und dem Zivildienst auch den Ausbildungsdienst zu verankern. Dieser Umstand wird beispielsweise in der mit der vorerwähnten Norm vergleichbaren Bestimmung des § 39e der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37, in welcher die Bildungskarenz geregelt ist, entsprechend berücksichtigt.

Die Z 3 des § 32c Abs. 4 hätte daher wie folgt zu lauten:

„3. Präsenz- **oder Ausbildungs-** oder Zivildienstes“

Darüber hinaus wird angeregt zu prüfen, ob in weiteren Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, die auf den Präsenz- und Zivildienst verweisen, aus den vorerwähnten Gründen eine Berücksichtigung des Ausbildungsdienstes erfolgen sollte.

*Anmerkung:*

*Die angeregte Änderung soll vorgenommen werden; weiters wurde ein Änderungsbedarf in Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 2001 in den §§ 44 Abs. 3 und 46h Abs. 2 Z. 2 GVBG festgestellt.*

### **Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Abs. 4 Z. 3 soll zwecks Berücksichtigung des Ausbildungsdienstes für Frauen lauten: Präsenzdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes

Der Abs. 3 des neuen § 32c ist nur für Bedienstete anzuwenden, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat. Abs. 3 gehört daher zur Übergangsbestimmung, denn im § 32c ergibt er nur von dessen in Kraft treten (d.i. gem. Art. II der Tag, der der Kundmachung folgt) bis einschließlich 31.12.2002 einen Sinn.

Weil § 32c mit dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag in Kraft treten soll, die Übergangsbestimmung aber erst mit 1. Jänner 2003, erscheint prüfenswert, ob nicht dieser in die Übergangsbestimmung zu übernehmende Abs. 3 in diesem bereits gemeinsam mit § 32c in Kraft tritt. Zeiten der Bildungsfreistellung, die eine Sonderform eines Sonderurlaubes gegen Entfall der Bezüge sind (in den Vorgesprächen wurde dies ausdrücklich festgehalten und es wurde der neue § 32c nur über Ersuchen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten akzeptiert, damit Probleme der Förderung des Bildungsurlaubes durch das Arbeitsmarktservice hintan gehalten werden) müssen zu einer Aliquotierung des Erholungsurlaubes im Sinne des § 31 Abs. 7 GVBG führen. § 31 Abs. 7 GVBG ist daher entsprechend zu ergänzen.

*Anmerkung:*

*Siehe Anmerkung zur vorstehenden Stellungnahme des Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport.*

*Die Bestimmung des § 32c Abs. 3 in der Übergangsbestimmung anzuführen hätte die Folgen, dass sie erst mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in Kraft treten. Da aber die Verlautbarung der Novelle nicht vor Mitte Dezember zu erwarten ist, wird die Bestimmung trotzdem in den Übergangsbestimmungen der 2. GVBG-Novelle 2002 angeführt werden.*

*In der Novelle wird auch eine Bestimmung aufgenommen, dass durch die Bildungsfreistellung eine Verkürzung des Erholungsurlaubes erfolgt.*

### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:**

Passt Abs.3 hierher oder eher zur Übergangsbestimmung?

*Anmerkung:*

*Siehe Anmerkung zur vorstehenden Stellungnahme des Verbandes  
NÖ Gemeindevertreter der ÖVP.*

**Zu Art. I Z. 5 (§ 40):**

**Stellungnahme des Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport:**

Der Entwurf zu § 40 GVBG sieht vor, dass das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, kurz BMVG, (mit einigen Ausnahmen) für Bedienstete des Landes Niederösterreich anzuwenden ist. Somit wäre auch § 7 BMVG (ausgenommen Abs. 6) anzuwenden, wonach Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer u.a. für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges sowie Arbeitnehmer für die Dauer einer Bildungskarenz, einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts oder einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 11, 14a oder 14b (Familienhospizkarenz) des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), - jeweils in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 KBGG - haben.

§ 39I Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967, idF BGBl. I Nr. 106/2002, sieht dazu vor, dass den Trägern der Krankenversicherung die Abfertigungsbeiträge für Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer ... für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges im Sinne des § 7 Abs. 4 des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes... oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen sind. Gleiches gilt für Arbeitnehmer für die Dauer einer Bildungskarenz, einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts oder einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 11, 14a oder 14b AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

Sollte nun seitens des Landesgesetzgebers erwartet werden, dass aufgrund der Regelung „oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften...“ eine Kostenübernahme der Abfertigungsbeiträge aus dem FLAF für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, der Bildungskarenz etc. von Landesbediensteten übernommen wird, muss dies seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen aus folgenden Gründen zurückgewiesen werden:

- Eine Übernahme der Kosten für die Abfertigungsbeiträge von Landesbediensteten war vom Bundesgesetzgeber niemals beabsichtigt und es fanden auch niemals diesbezüglich Gespräche bzw. Verhandlungen statt.

- Beim BMVG handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches sich kompetenzrechtlich auf Artikel 21 B-VG stützt. Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz ist ein Landesgesetz (Art. 21 B-VG). Kompetenzrechtlich problematisch könnte allerdings – insbesondere in Hinblick auf die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – die Normierung einer derartigen Kostentragungspflicht des Bundes durch den Landesgesetzgeber sein.
- Die Formulierung im FLAF (... oder gleichartigen österreichischen Leistungen ...) wurde deshalb gewählt, um einerseits das Landarbeitsgesetz (LAG) und andererseits das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) bei der Kostenregelung mit zu umfassen, also Bundesgesetze, die im Zuge der Beschlussfassung des BMVG geändert wurden und selbst materiellrechtliche Bestimmungen enthalten.

Im Konkreten sehen beispielsweise § 39j bis § 39s LAG Bestimmungen zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge vor, wobei im § 39k Abs. 4 eine dem § 7 Abs. 4 BMVG gleichartige Regelung als unmittelbar anwendbares Bundesrecht geschaffen wurde. Gemäß § 32 AIVG können sich Arbeitslose für einen Zeitraum vom Arbeitslosengeldbezug zum Zwecke der Familienhospizkarenz abmelden und sind weiterhin kranken- und pensionsversichert.

- Als „gleichartige österreichische Rechtsvorschriften“ werden in diesem Zusammenhang vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nur jene gesehen, die vom gleichen Gesetzgeber beschlossen wurden. Wäre eine Kostentragung auch für die Landesbediensteten gewünscht gewesen, wäre die Standardformulierung „...oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen..“ gewählt worden.

Dies lässt sich auch bei den finanziellen Auswirkungen zur FLAG – Novelle nachvollziehen. Landesbedienstete fanden bei der Kostenberechnung dort keine Berücksichtigung, zumal auch ein diesbezüglicher Mehraufwand in der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Hinblick auf dessen angespannte finanzielle Situation keine Deckung finden kann.

- Als weiterer Hinweis kann die Tatsache gelten, dass auf Grund der Formulierung „... wird den Trägern der Krankenversicherung... ersetzt ...“ ableitbar ist, dass ein Ersatz der Beiträge an die Krankenfürsorgeanstalten niemals beabsichtigt war.



Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die geplante Regelung des § 40 NÖ GVBG – auch im Hinblick auf die mangelnde Finanzierbarkeit aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen – **seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen abgelehnt** wird.

*Anmerkung:*

*Dem Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen wurde zur Vorbereitung der aufzunehmenden Verhandlungen die in Frage stehenden Kosten mitgeteilt.*

*Gleichzeitig wurde ersucht mit dem Bundesministerium für Finanzen abzuklären, ob die Forderung nach einer Befassung des Konsultationsgremiums aufrecht erhalten wird.*

*Die Kostensituation stellt sich wie folgt dar:*

*Bei ca. 25.000 Gemeindevertragsbediensteten kann unter Berücksichtigung der Geburtenstatistik für NÖ (rund 14.000 Geburten jährlich) und der Bevölkerungsstruktur (rund 965.000 Personen zwischen 15. und 60. Lebensjahr) in Verbindung mit der Anzahl der unselbstständig Beschäftigten in NÖ (rund 460.000 Personen) von jährlich 355 Geburten ausgegangen werden, was einem Kreis von 710 Personen entspricht die jährlich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben.*

*Bei einem monatlichen Kinderbetreuungsgeld von € 435,90 würde sich für 710 Personen ein jährlicher Abfertigungsbeitrag von insgesamt € 56.822,18 ergeben, welcher allerdings erst erreicht sein wird, wenn alle in Frage kommenden Gemeindevertragsbediensteten in einem nach dem 31. Dezember 2002 begründeten Dienstverhältnis stehen. Nicht berücksichtigt wurde die Geschlechtszugehörigkeit, die wohl zu einer Verringerung (Halbierung) der Kosten führen würde.*

*Mit den errechneten jährlichen Kosten bei Vollausbau wird der für den Konsultationsmechanismus maßgebliche Betrag von € 259.094,-- (Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814) deutlich unterschritten.*

*Die Kosten, die durch die Inanspruchnahme einer Familienhospizfreistellung und einer Bildungsfreistellung entstehen, werden sich in einem vernachlässigbaren Ausmaß bewegen.*

*In Hinblick auf die kompetenzrechtlichen Bestimmungen des B-VG soll – den Einwendungen des Bundes vom 29. August 2002 und 12. September 2002 folgend – die Anwendung der Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 BMVG ausgeschlossen werden. Da es sich nach § 39I FLAG um Beiträge für Zeiträume, die aus familien- und sozialpolitischen Gründen berücksichtigt werden, handelt und landesgesetzliche Bestimmungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden, werden auch unter Hinweis auf die vom VfGH vom 20. Juni 2001, B 1960/99, zu § 26 Abs. 1 AIVG vertretene Auslegung für Gemeindevertragsbedienstete, die Kinderbetreuungsgeld erhalten oder Familienhospiz- oder Bildungsfreistellung in Anspruch nehmen, die Beiträge aus dem FLAF zu leisten sein.*

### **Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Der 1. Teil des BMVG umfasst lediglich die §§ 1 bis 17.

Durch Z 1 wird der Entgeltbegriff geregelt durch Z. 3 wird die Anwendbarkeit vieler Bestimmungen ausgeschlossen. Es erhebt sich daher die Frage, ob zwecks besserer Lesbarkeit, und weil das BMVG statisch anzuwenden ist, der Text des 1. Teiles des BMVG, angepasst an die Bedürfnisse des GVBG, in das GVBG übernommen werden soll.

#### *Anmerkung:*

*Durch den Verweis auf Teile des BMVG ist die Bestimmung des § 40 sicherlich nicht leicht lesbar. Jedoch ergibt eine genauere Betrachtung des BMVG, dass eine Übernahme der in Frage kommenden Bestimmungen in das GVBG, durch die vielen Verweise auf andere Bundesgesetze nicht einfacher machen würde. Dadurch würde sich aber die legislative Arbeit erhöhen, da dann nicht nur die Fassung eines Bundesgesetzes (nämlich jene des BMVG) sondern mehrerer Bundesgesetze bei Novellierungen zu aktualisieren ist.*

#### **Zu § 40 Abs. 1 Z. 1**

Hier wird auf § 6 Abs. 1 bis 4 BMVG verwiesen. Das entspricht dem § 35 Abs. 1 Z.1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. 23 des BGBl. I Nr.100/2002. Allerdings schließt das VBG 1948 die Anwendung des § 6 Abs. 2 und 3 BMVG nicht aus, wie es bei uns in § 40 Abs. 1 Z. 3 vorgesehen ist. Wahrscheinlich sollte es bei uns heißen: Entgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 und 4.

#### **Zu § 40 Abs. 1 Z. 3**

§ 6 Abs. 2 des BMVG soll nicht anwendbar sein. Sein dritter Satz regelt die monatliche Fälligkeit der (Abfertigungs-)Beiträge für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

(Anmerkung: Der ASVG - Beitragszeitraum für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist das Kalenderjahr). Weil diese Materie des (Abfertigungs-)Beitrages sonst nirgends geregelt ist, ist sie auch in das GVBG zu übernehmen bzw. von der Nichtanwendung auszuschließen.

*Anmerkung:*

*Der 2. Teil des BMVG sowie § 1, § 5, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 4 bis 6, § 8 sowie § 11 Abs. 4 BMVG sind deswegen von der Anwendungsanordnung ausgenommen, da sie nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.*

*Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 dritter Satz BMVG regelt sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, die kompetenzrechtlich dem Bund zufallen. Da Landes- und Gemeindebedienstete von den Bestimmungen des BMVG ausgenommen sind, ist es dem Landesgesetzgeber nicht möglich eine Anwendung jener Bestimmungen vorzusehen, die nicht in seinen Kompetenzbereich fallen. Eine Änderung kann nur vom Bund herbeigeführt werden. Derzeit kann bestenfalls im Interpretationsweg eine Auslegung erreicht werden, die hinsichtlich des Abfertigungsbeitrages für geringfügig Beschäftigte als Beitragszeitraum den Kalendermonat vorsieht.*

### **Zu § 40 Abs. 2**

Vorweg wird die Frage gestellt, ob der Abs. 2 nicht in den § 1 Abs. 3 etwa in der Form eingebaut werden soll, dass dort gesagt wird, dass auf diese Personen aber die Mitarbeitervorsorge des § 40 anzuwenden ist.

Zum Inhalt des Entwurfes:

Hier wird ausgesagt, dass der neue § 40 Abs. 1 auch auf alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse anzuwenden ist, die nicht im GVBG oder anderen Landesgesetzen (also z.B. NÖ SÄG 1992) geregelt sind. Der Begriff „Monatsbezug“ scheint im § 7 Abs. 2 GVBG auf. Daneben gibt es einen besonderen Inhalt für den Begriff „Monatsbezug“ für die Musikschullehrer in § 46f Abs. 2. Zum Entgeltbegriff siehe auch die Anmerkung zu Z. 6. Auch das NÖ SÄG hat den Begriff Monatsbezug nicht, aber hier ist auf Grund der besonderen Abfertigungsregelung eine Gesetzesänderung notwendig, wenn das BMVG umgesetzt werden soll. Für Dienstverhältnisse, die nicht dem GVBG unterliegen, fehlt daher eine Grundlage für den Entgeltbegriff. Ein solcher mit dem Entgeltinhalt unseres Monatsbezuges ist zu schaffen, wobei dabei zu berücksichtigen ist, dass hier nicht Leistungen, die den Sonderzahlungen entsprechen, (abfertigungs-)beitragspflichtiges Entgelt werden.

*Anmerkung:*

*§ 40 Abs. 2 entfällt; gleichzeitig soll im § 1 Abs. 3 eine Regelung geschaffen werden, die trotz der Nichtanwendbarkeit des GVBG eine Anwendung des § 40 GVBG sicherstellt. Auch im Bundesrecht wurde keine zusätzliche Definition der Beitragsgrundlage vorgenommen. Es erscheint auch nicht zwingend erforderlich, da bei Dienstverhältnissen zu einer Gemeinde, auf die das GVBG keine Anwendung findet, eine Beitragsgrundlage gefunden werden kann, die dem Monatsbezug und allfälligen Sonderzahlungen nach § 7 Abs. 2 entspricht. Eine zusätzliche Definition könnte darüber hinaus größere Probleme bringen, da anzunehmen ist, dass nicht alle Möglichkeiten der Bezugsgestaltung erfasst werden können.*

Weil der 2. und 3. Teil des BMVG nicht anwendbar sind, gibt es im Gemeindebereich, wie es auch am 16.7.2002 besprochen worden ist, kein „Übertrittsrecht in das neue Abfertigungsrecht“ im Sinne des § 47 des BMVG für am 31.12.2002 bestehende Dienstverhältnisse. Dazu sei angemerkt, dass das auch im VBG 1948 nicht möglich ist (3. Teil BMVG gilt wohl im VBG 1948, dieses Gesetz ist aber im § 47 BMVG nicht mehr genannt). Ein Problem kann sich hier aber ergeben, weil die Anwendbarkeit des § 2 BMVG im Gemeindebereich nicht ausgeschlossen ist und somit, zugegeben in wahrscheinlich nur sehr wenigen Fällen, die Sonderregelungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes anzuwenden sind.

*Anmerkung:*

*Der 3. Teil des BMVG wird einerseits deswegen nicht angewandt, da eine Übertragung bestehender Anwartschaften wie im Bundesdienstrecht ausgeschlossen sein soll und andererseits Bestimmungen geregelt werden, die nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.*

### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:**

Ist der Begriff Monatsbezug des GVBG ausreichend, um den Entgeltbegriff für alle Dienstnehmer des neuen § 40 Abs. 2 zu definieren?

*Anmerkung:*

*Auf die Anmerkung zur Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP hinsichtlich des Entgeltbegriffs wird verwiesen.*

### **Stellungnahme der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten:**

Der Einschränkung des Begriffes des Entgeltes im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 4 BMVG auf den Monatsbezug gemäß § 7 Abs. 2 wird nicht zugestimmt. Bei der Schaffung der „Abfertigung neu“ wurde immer mit dem Ziel, ein einheitliches Abfertigungsrecht für **alle Dienstnehmer** Österreichs zu schaffen, argumentiert. Es ist daher nicht einzusehen, dass trotz der eintretenden mittelfristigen Kostenersparnis für die Gemeinden die Gemeindebediensteten schlechter gestellt werden als die Bediensteten der Privatwirtschaft. Bei einem Nebengebührenanteil von 10 % (siehe Erläuterungen zum Gesetzesentwurf) ergibt der vorliegende Entwurf eine Schlechterstellung der Gemeindebediensteten gegenüber den Bediensteten in der Privatwirtschaft von 22 % !!!!!

**Die im Entwurf vorgeschlagenen Einschränkung des Begriffes Monatsentgelt im Sinne des BMVG wird daher auf das Entschiedenste abgelehnt und es bedarf unbedingt einer neuerlichen sozialpartnerschaftlichen Verhandlung.**

#### *Anmerkung:*

*Vor Beschlussfassung durch den NÖ Landtag werden nochmals zu Gesprächen zwischen den Dienstgeber- und Dienstnehmervertretungen eingeladen werden. Die Abweichung zu § 6 BMVG ist durch die abweichenden Regelungen im VBG 1948 begründbar. Die Grundlage für den laufenden Beitrag im GVBG ist mit der Grundlage im VBG 1948 ident. Die Dienstgebervertreter haben aber ihre Zustimmung erteilt, dass Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 3 GVBG in die Beitragsgrundlage einbezogen werden.*

### **Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:**

Die Idee des neuen Abfertigungsrechtes ist, Abfertigungsanwartschaften in jedem Fall und unabhängig von der Art der Beendigung eines Dienstverhältnisses entstehen zu lassen. Die Auszahlung der Abfertigung hingegen ist abhängig von der Art der Beendigung: hier wirken laut den Gesetzesmaterialien zu § 14 BMVG die bisherigen anspruchvernichtenden Beendigungstatbestände auszahlungshemmend.

Die Dienstrechte für die NÖ Landes- und Gemeindebediensteten enthalten familienfreundliche anspruchsbegründende Abfertigungsregelungen.

Es wird angeregt, auf geeignete Weise sicherzustellen, dass bisher anspruchsbegründende Beendigungsgründe nicht auszahlungshemmend wirken und Dienstnehmerinnen und

Dienstnehmer im Falle familienbedingten Ausscheidens so wie bisher unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Abfertigung ausgezahlt erhalten können.

*Anmerkung:*

*Die Möglichkeit durch einen Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes eine Abfertigung nach den neuen Abfertigungsbestimmungen zu erhalten, sind auf Grund der Judikatur (OGH 10 ObS 101/94 vom 18. Oktober 1994) gegeben.*

**Zu Art. I Z. 6 (§ 46):**

**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Im Text des § 46, der jetzt als Abs. 1 bezeichnet wird, wird grundlegend ausgesagt, dass auf Vertragslehrer das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002 anzuwenden ist und, dass dies für Musikschullehrer nur insoweit gilt, als im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Im neuen Abs. 2 steht nun, dass § 40 auf Vertragslehrer, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2002 begonnen hat, Anwendung findet. Weil hier Vertragslehrer steht, und nicht Musikschullehrer, müsste eigentlich klar sein, dass alle Lehrer gemeint sind. Allerdings kennt das VBG 1948 den Begriff „Monatsbezug“ nicht, für Musikschullehrer ist er in § 46f Abs. 2 GVBG definiert. Für die anderen Vertragslehrer fehlt eine Definition, die unserem Monatsbezug entspricht.

*Anmerkung:*

*Die Anwendung des § 40 GVBG für Vertragslehrer kann nur bedeuten, dass bei Musikschullehrern als Beitragsgrundlage sinngemäß der Monatsbezug gemäß § 46f Abs. 2 GVBG sowie die Sonderzahlungen gemäß § 46f Abs. 5 GVBG und für alle anderen Vertragslehrer als Beitragsgrundlage sinngemäß jene Teile des Bezuges heranzuziehen ist, der dem Monatsbezug gemäß § 7 Abs. 2 GVBG und den Sonderzahlungen gemäß § 7 Abs. 3 GVBG entsprechen. Im Gesetzesentwurf soll die sinngemäße Anwendung ausdrücklich normiert werden.*

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:**

Ist Entgeltbegriff des VBG 1948 i.d.F. BGBl. I/100/2002 auf die Vertragslehrer, die nicht Musikschullehrer sind, anzuwenden ?

*Anmerkung:*

*Auf die vorstehende Anmerkung zur Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wird verwiesen.*

**Zu Art. I Z. 8 (Anlage B Punkt 19):**

**Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungskommission:**

Die 19. Übergangsbestimmung zur 2.GVBG-Novelle sieht in Absatz 1 vor, dass beim Enden eines vertraglichen Dienstverhältnisses, das vor dem 1.1.2003 begonnen hat, eine Abfertigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze 2 bis 12 gebührt. In Abs. 10 dieser Bestimmung ist im Falle familienbedingten Ausscheidens eine Rückzahlungsverpflichtung vorgesehen, wenn innerhalb von 6 Monaten ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wird. Diese Bestimmung tritt mit 1.1.2003 in Kraft.

Weiters ist ausgeschlossen, dass eine Übertragung alter Anwartschaften in das neue Abfertigungssystem vereinbart werden kann.

Diese Regelungen bringen für jene Personengruppe, die eine Abfertigung aufgrund dieser Übergangsbestimmung erhält und innerhalb von 6 Monaten ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufnimmt, einen gravierenden Nachteil: diese Personen müssen die erhaltene Abfertigung zurückzahlen und verlieren damit diese Zeiten, weil diese Jahre im neuen Abfertigungssystem keine Berücksichtigung finden.

Es wird angeregt, die Rückzahlungsverpflichtung für diesen Personenkreis zu beseitigen.

*Anmerkung:*

*Die vorgesehene Rückzahlungsverpflichtung soll in der vorliegenden Novelle beseitigt werden, wenn auf das neue Dienstverhältnis die Bestimmungen der Abfertigung neu anzuwenden sind und eine Zurechnung der Vordienstzeit beim Abfertigungsanspruch nicht erfolgen kann.*

**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Es scheint überlegenswert, für Vertragsbedienstete des Abschnittes III, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, hinzuweisen, dass auf sie § 84 VBG 1948 in der Fassung des Artikel 23 des Bundesgesetzes I BGBl. Nr. 100/2002 anzuwenden ist.

*Anmerkung:*

*Durch die Änderung des statischen Verweises im § 46 Abs. 1 GVBG ist die Anwendung des § 84 VBG 1948, BGBl. I Nr. 100/2002, sichergestellt. Im Motivenbericht wird aber trotzdem ein Hinweis aufgenommen.*

**Zu Art.II:**

**Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Es ist vorgesehen, dass die Novelle, ausgenommen deren Z. 4 – Bildungsfreistellung, mit 1. Jänner 2003 in Kraft tritt. Es fehlt also eine rechtliche Handhabe, vor diesem Tag die ab 1. Jänner 2003 geltenden Verträge mit einer Mitarbeitervorsorgekasse abzuschließen. Wünschenswert ist eine Ermächtigung ab der Beschlussfassung durch den Landtag, eine Ermächtigung ab der Kundmachung des Gesetzes ist auch zu spät. Einen ähnlichen Inhalt hat der durch die NÖ KAG-Novelle 1993, LGBl. 9440-8, geschaffene § 97 NÖ KAG 1974. Auf die Ausführungen des letzten Absatzes der vorstehenden Anmerkung zu Art. I Z. 2 wird verwiesen.

*Anmerkung:*

*Im Artikel II wird festgehalten, dass Verfahrensschritte, die der Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse vorausgehen müssen, auch schon vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam gesetzt werden können.*

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren NÖ:**

Ein Landtagsbeschluss kann frühestens im Oktober 2002 gefasst werden. Bis zur Kundmachung dauert es dann noch ca. 10 Wochen, d.h. es ist Anfang Dezember. Das Gesetz soll mit 1. Jänner 2003 in Kraft treten.

Die Gemeinden haben jedoch bei neuen Bediensteten bereits ab 1.1.2003 die Verpflichtung nach der neuen Gesetzesregelung vorzugehen.

Welche Ermächtigung braucht man zur früheren Vorbereitung. Ist eine Ausschreibung für die Mitarbeiterversorgungskasse notwendig? Ab wann kann eine Ausschreibung erfolgen?

Vielleicht könnte hier schon vor der Kundmachung an die Gemeinden eine Empfehlung über eine auch von der Aufsichtsbehörde akzeptierte Vorgangsweise ergehen!



*Anmerkung:*

*Siehe Anmerkung zur vorstehenden Stellungnahme des Verbandes NÖ Gemeindevertreter der ÖVP.*